S A T Z U N G

des Fördervereins Goethe – Gymnasium – Reichenbach

§ 1 Name und Zweck

I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Goethe – Gymnasium – Reichenbach e.V.“
II: Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Förderkreises ist die Förderung des Unterrichts und der schulischen Erziehung sowie der Schulgemeinschaft des Goethe-Gymnasiums Reichenbach. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt: Veranstaltungen von Vorträgen und Diskussionen zur Weiterbildung der Schüler, Unterstützung und Durchführung von Studien- und Bildungsfahrten, Besichtigungen und Ausstellungen, Sportveranstaltungen, die leihweise Zurverfügungstellung oder endgültige Überlassung von Ausbildungs-, Lehr- und Anschauungsmaterial, die der Verbesserung, Erleichterung oder Rationalisierung des Unterrichts oder der praktischen Ausbildung, der Fortbildung oder der Arbeit der Schülermit- und Schülerselbstverwaltung dienen.

ergänzend: III. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

I. Sitz des Vereins ist das Goethe-Gymnasium, Ackermannstr. 7, 08468 Reichenbach
II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

II. Die Mitgliedschaft wird schriftlich dem Vorstand erklärt. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d.h. der Vorstand kann Mitgliedschaftserklärungen ablehnen.

III. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

IV. Mitglied kann jede an der Vereinsarbeit interessierte und zur Mitarbeit bereite Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Minderjährige Personen bedürfen das Einverständnis der Eltern / Sorgeberechtigen.
Bis zum Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit können keine Vereinsämter übernommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod mit dem Todestag,
b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, welcher schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
c) durch Ausschluss.

II. Mitglieder, die sich nicht an die Paragraphen dieser Satzung halten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt, können auf Antrag durch die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer-den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
V. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Er beträgt für natürliche Personen 12,- €/Jahr, für juristische Personen beträgt er 50,-€/Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Geschäftsjahr statt, spätestens jedoch 4 Monate nach Geschäftsjahresende. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder 10% der Gesamtmitglieder einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
II. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Werktage vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Nennung einer Tagesordnung.
III. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, welches der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben müssen.
IV. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen.
V. Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
VI. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
a) die Verwendung der Mittel,
b) die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
c) die Entlastung des Vorstandes,
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) den Ausschluss von Mitgliedern,
f) Satzungsänderungen,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

I. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
II. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören die Schulleitung, und eine Vertretung des Eltern- und Schülerrates an.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
III. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
IV. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
V. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, welcher die Jahresrechnung des Vorstands überprüft und zur Mitgliederversammlung darüber berichtet, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

§ 10 Satzungsänderung

I. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ei-ner Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
II. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bereits in der Einladung die Auflösung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Goethe-Gymnasium Reichenbach, falls dieses nicht mehr existiert an den Nachfolger, mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungsentsprechenden Zwecke gemäß zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in der vorliegenden Form am …. in Kraft.